

# Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



## **2. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 folgende Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin wird durch Ermäßigung der Gebührentarife für Wahlwerbung Pkt. 12 c) aa) letzter Punkt Wahlwerbung unter 10 qm und Pkt. 12 c) bb) sowie Pkt. 12 c) cc) wie folgt geändert:

### **Gebührentarif**

<b>Tarifstelle lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
12	Werbeanlagen		
a)	Abstellen von Beweragen, je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		Gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
aa)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,50
	Kommunen		Gebührenfrei
	Gemeinnützige Antragsteller (außer Parteien): Begrenzung auf 20 Tage und 10 Plakate		Gebührenfrei
	Wahlwerbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,057

bb)	bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,033
	Wahlwerbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,023
cc)	bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	täglich	0,139

## **Artikel 2**

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin wird wie folgt geändert:

Im § 2 der Satzung wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die Gemeinde Letschin kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten unbillig wäre.“

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Letschin, den 16. Juni 2017



.....  
Böttcher  
Bürgermeister